



GLANZLICHTER DES BALKANS

10 Tage Gruppenreise

28.09. – 07.10.2025



Glanzlichter des Balkans

10 Tage Gruppenreise | 28.09. – 07.10.2025

Die Länder im Balkan befinden sich im Aufschwung und bieten unberührte Natur in vielen eindrucksvollen National- und Naturparks, mit wilden Berglandschaften und weiten Seengebieten. Zudem kommen Kulturliebhaber voll auf Ihre Kosten: die Region ist gespickt mit UNESCO Weltkulturerbestätten wie Ohrid in Mazedonien, Berat in Albanien und Kotor in Montenegro. Vollendet wird eine Balkanreise durch die Authentizität der Einwohner, kulinarische Köstlichkeiten und die Lebendigkeit der Traditionen.

1. Tag: 28.09.2025: Deutschland – Mazedonien

Heute starten Sie von Frankfurt nach Skopje, in die Hauptstadt Mazedoniens. Auf dem Weg zu Ihrem Hotel sehen Sie die Neustadt mit dem Alexanderbrunnen und dem Mutter-Teresa-Gedenkhaus. Abendessen im Hotel. (A)

2. Tag: 29.09.2025, Skopje – Mavrovo – Ohrid

Morgens sehen Sie die Altstadt der mazedonischen Hauptstadt mit der Festung Kale und der Kirche Sv. Spas. Auf einem Hügel über dem Fluss thront das Gemäuer hoch über der Stadt. Danach Fahrt in den Nationalpark Mavrovo. Der Park erstreckt sich über 730 km² und zeigt sich mit seinen blumenübersäten Bergwiesen, den Mavrovo-See in 1.000 m Höhe, malerische Dörfer an den Berghängen, eine vielfältige Fauna und Flora in seiner vollen Pracht. Einzigartige Natur und die höchsten Berge Mazedoniens erwarten uns. Nach der Besichtigung des Klosters Sv. Jovan Bigorski fahren wir weiter zur UNESCO-Stadt Ohrid. Abendessen und Übernachtung im Hotel. (F/A)

3. Tag: 30.09.2025: Ohrid – Sveti Naum - Korca

Malerisch gelegen inmitten einer eindrucksvollen Naturkulisse und einer der ältesten und tiefsten Seen Europas – das ist der Ohrid See. Wir fahren heute in das Zentrum der

UNESCO-Stadt und gewinnen unsere ersten Eindrücke bei einer Bootsfahrt entlang der Promenade zur Kirche Kaneo, dem wohl bekanntesten Fotopunkt Mazedoniens. Von hier aus erkunden wir die Stadt zu Fuß. Anschließend Freizeit zum Bummeln. Nachmittags besuchen wir das Kloster Sveti Naum, eines der wichtigsten Heiligtümer der mazedonisch-orthodoxen Kirche. Dann verlassen wir Mazedonien und reisen nach Albanien. Das Land gilt als der Geheimtipp im Balkan und in kaum einem anderen europäischen Land ist der Kontrast zwischen lebendigen Städten und einsamen Landschaften derart ausgeprägt. Die Fahrt geht durch die Bergwelt Albanien nach Korca, zu unserem heutigen Übernachtungsort. Abendessen im Hotel. (F/A)

4. Tag: 01.10.2025: Korca – Gjirokastra

Heute steht die Besichtigung von Gjirokastra, „Stadt der Steine“ genannt, auf dem Programm. Die faszinierende Altstadt von Gjirokastra gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe. Weitgehend mittelalterlich, auf einem Hügel erbaut, mit Blick auf ein Tal und die Berge, bietet sie eine wunderschöne Architektur, die die reiche Vergangenheit der Stadt widerspiegelt. Zu Beginn besuchen wir die Burg mit Blick auf die gesamte Stadt und ihre Umgebung. Diese beherbergt ein Waf-

fenmuseum. Von dort werden Sie auf einem kleinen Spaziergang durch die engen Gassen der Stadt geführt und haben Zeit um die alten Läden zu besichtigen und typische Produkte der Region zu kaufen. Hotelübernachtung und Abendessen in Gjirokastra. (F/A)

5. Tag: 02.10.2025: Gjirokastra – Berat – Tirana

Heute erreichen Sie die UNESCO-Stadt Berat, auch Stadt der tausend Fenster genannt. Mit über 2.400 Jahren anhaltender Besiedlungshistorie gilt sie als eine der ältesten Städte Albanien. Wir besichtigen die Festung, die heute noch bewohnt ist. Danach geht es weiter zur Hauptstadt Tirana, wo wir nach einer Stadtrundfahrt unser Hotel beziehen und zu Abendessen. (F/A)

6. Tag: 03.10.2025: Tirana – Shkodra – Skutarisee

Nach dem Frühstück geht es in Richtung Norden nach Shkodra, der größten Stadt im Norden Albanien. Wir besichtigen die Festung Rozafa, eines der größten Wehrbauten am westlichen Balkan. Danach passieren wir die Grenze zu Montenegro. Obwohl Montenegro erst den Status Beitrittskandidat der EU hat, ist der Euro alleiniges offizielles Zahlungsmittel. Die gerade mal 625.000

Einwohner verfügen über einen ca. 300 km langen Küstenstreifen und die andere Hälfte des Landes gehört den Berglandschaften. Am Skutarisee unternehmen wir eine Schifffahrt und sehen neben der bezaubernden Natur auch das „Alkatraz“ von Montenegro, eine verlassene Gefängnisinsel. Danach fahren wir weiter in unser Hotel in den schönen Ort Budva, direkt am Mittelmeer gelegen. Abendessen und Übernachtung. (F/A)

7. Tag: 04.10.2025: Budva – Cetinje – Njegos – Perast – Kotor

Fahrt nach Cetinje – die alte Hauptstadt Montenegros. In die Jahre gekommene Botchaftsgebäude erzählen noch die Geschichte der Metropole eines Staates, der einst als ärmstes Königreich Europas galt. Wir statuen dem Königspalast einen Besuch ab. Danach Fahrt in das Dorf Njegos. Hier erwartet uns die Verkostung des berühmten Rohschinken. Wir können den Frauen auch beim Brotbacken und Zubereiten über die Schulter gucken. Nachmittags folgt der nächste Höhepunkt der Reise. Nach einer atemberaubenden Talfahrt auf einer der spektakulärsten Straßen des Landes erreichen wir Perast. Von hier aus unternehmen wir eine Schifffahrt in der Bucht von Kotor zur Klosterinsel Maria am Felsen. Das wunderschöne Kotor bietet ein Dutzend Kirchen in der Altstadt: das Läuten der Glocken ist weit hörbar. Tauchen Sie ein in eine Märchenwelt aus dem Mittelalter, als Venezianer 400 Jahre lang Herren der Kotorbucht waren. Nach der Stadtbesichtigung von Kotor mit der Kathedrale Sv. Trifun, geht es zurück nach Budva ins Hotel zum Abendessen. (F/A)

8. Tag: 05.10.2025: Budva – Podgorica – Tara Canyon – Pec

Heute erkunden wir zunächst die montenegrinische Hauptstadt Podgorica. Die moderne Hauptstadt Montenegros, ist das politische und kulturelle Zentrum. Viele Cafés, Bars und

Bistros säumen das Stadtbild genauso wie die breiten Boulevards und die kleine osmanisch angehauchte Altstadt. Ein alter Uhrenturm, einst von den Türken errichtet, dominiert das historische Herz. Nach einer Stadtrundfahrt geht es weiter durch den bekannten Moraca-Canyon zum tiefsten Canyon Europas und dem zweitiefsten der Welt – zum Tara Canyon. Die Tara, mit ca. 140 Kilometern der längste Fluss des Landes, hat sich in den Felsen gegraben mit einer maximalen Tiefe von 1.300 m. Nachmittags fahren wir zur kosovarischen Grenze, kurz danach erreichen wir die Stadt Pec, wo wir unser Hotel beziehen und Abendessen. (F/A)

9. Tag: 06.10.2025: Pec – Prishtina – Skopje

Nach dem Frühstück besichtigen wir die Patriarchats-Kirche in Pecs. Kurze Rundfahrt in Prishtina, der Hauptstadt des Kosovo. Das kleinste Balkanland feierte 2023 seine 15 Jahre Unabhängigkeit. Doch noch immer ist das Land für die meisten Urlauber ein blinder Fleck auf der Landkarte. Wir passieren die Grenze zu Nord Mazedonien und erreichen wieder die Hauptstadt Skopje. Abends erwartet uns zum Abschied ein traditionelles Abendessen mit Musik in einem Restaurant in Skopje. (F/A)

10. Tag: 07.10.2025: Rückreise

Heute endet Ihre Reise zu den Schönheiten des Balkans. Transfer am Mittag zum Flughafen Skopje und Rückflug nach Deutschland. (F)

Änderungen vorbehalten.

(F= Frühstück, A= Abendessen)

Leistungen:

- ✓ Flüge mit Lufthansa ab/bis Frankfurt nach Skopje und zurück in der Economy Class/ 20kg Freigepäck
- ✓ Flughafensteuern, Sicherheitsgebühren, Luftverkehrssteuern und Treibstoffzuschläge
- ✓ 9 Übernachtungen in Hotels der Comfort und Superior-Kategorie
- ✓ 9x Frühstück und 9x Abendessen (Abendessen exkl. Getränke)
- ✓ 1 x Rohschinkenverkostung in Njegos
- ✓ Fahrten im modernen, klimatisierten Reisebus
- ✓ qualifizierte, deutschsprechende wechselnde Reiseleitungen (pro Land durchgehend)
- ✓ Ausflüge und Besichtigungen inkl. aller Eintrittsgelder lt. Programm
- ✓ Ausführliche und informative Reiseunterlagen
- ✓ 1 Reiseführer pro Buchung
- ✓ Reisebegleitung aus dem ARCD-Reisebüro

Nicht enthaltene Leistungen:

- ✓ Transfer von/zum Flughafen in Deutschland
- ✓ Rail & Fly, 2 Klasse, Hin- und Rückfahrt: € 79,- p.P.
- ✓ Trinkgelder für Fahrer und Reiseleitung
- ✓ Persönliche Ausgaben & Extras
- ✓ Zusätzliche Mahlzeiten & Getränke
- ✓ Versicherungen

Mindestteilnehmer 15 Personen

Preise pro Person:

Im Doppelzimmer 1.990,- €
Einzelzimmerzuschlag 310,- €

Anmeldung und Information

ARCD Reisebüro GmbH
Oberntiefer Straße 20
91438 Bad Windsheim
Telefon: 09841 409140
Fax: 09841 409159
E-Mail: info@arcd-reisen.de
Internet:www.arcd-reisen.de



Wichtige Reiseinformationen

Teilnehmerzahl

Mindestteilnehmerzahl: 15 Personen.
Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, werden wir Sie spätestens 28 Tage vor Reisebeginn informieren, falls wir die Reise absagen müssen. Das ARCD-Reisebüro ist allein verantwortlich für die Größe und Zusammensetzung der Reisegruppe.

Zahlung

Die Zahlung der Reise läuft über Geoplan KIWI Tours. Alle Informationen dazu und Zahlungsziele erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung/ Rechnung zugesandt.

Einreisebestimmungen

Bei deutschen Staatsangehörigen muss der Reisepass oder Personalausweis bei Einreise noch mindestens sechs Monate gültig sein. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://travel-details.eu/de?tid=1J6L-QZIP-Q8QL>
Bitte weisen Sie uns vor Buchung darauf hin, falls Sie eine andere oder doppelte Staatsbürgerschaft haben, damit wir Ihnen die entsprechenden Einreisebestimmungen zukommen lassen können.

Mobilität

Die angebotene Reise ist im Allgemeinen für Personen mit sehr eingeschränkter Mobilität nicht geeignet. Auf Verlangen stellen wir gerne genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden zur Verfügung.

Reiseschutz

Wir empfehlen allen Teilnehmern den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

Reisebedingungen/Rücktritt

Der/Die Reisetilnehmer/-in kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen den Rücktritt schriftlich zu erklären. Sollten uns in Einzelfällen nicht höhere Kosten aufgrund von speziellen Vereinbarungen mit Leistungsträgern entstehen, berechnen wir Ihnen folgende Stornogebühren:
Bis 61. Tag vor Reisebeginn 20%
Ab 60. Tag bis 32. Tag vor Reisebeginn 50%
Ab 32. Tag bis 16. Tag vor Reisebeginn 80%
Ab 15. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt 90%
Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

Das Angebot gilt zum Zeitpunkt der Erstellung vorbehaltlich Verfügbarkeit.

Veranstalter



Geoplan KIWI Tours GmbH
Kapuzinerstr. 7a
80337 München

ARCD Reisebüro GmbH
Frau Maria Karnick
Oberntiefer Str. 20
91438 Bad Windsheim



Ja, ich interessiere mich für die **ARCD-Clubreise „Glanzlichter des Balkans“** und möchte hiermit **verbindlich** buchen.

Reisetermin: **28.09. bis 07.10.2025**

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

PLZ, Ort _____

Straße _____

Telefon _____ Handy _____

Mitgliedsnummer _____

E-Mail _____

Begleitperson:
Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Wichtig: Bitte geben Sie Ihren Vornamen exakt so an, wie er im Reisepass steht. Ihr Reisepass muss für die Dauer des Aufenthalts gültig sein.

Doppelzimmer Einzelzimmer

Rail & Fly, 2. Klasse, Hin- und Rückfahrt: € 79.- pro Person gewünscht: ja nein

Datum: _____ Unterschrift: _____

Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen neuester Fassung des Veranstalters Geoplan KIWI Tours GmbH. Allgemeine Reisebedingungen des Veranstalters anbei. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen. Dies bestätige ich durch meine Unterschrift.

Bitte senden Sie diese Antwort per Post, Fax (09841 409-159) oder E-Mail (info@arcd-reisen.de) an uns zurück.



Allgemeine Reisebedingungen (ARB) der Geoplan KIWI Tours GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden (=Reisender) und der Geoplan KIWI Tours GmbH zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Die ARB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus. Bei Buchung einer Pauschalreise ist Vertragspartner des Reiseveranstalters der Reisende – hierbei ist es unerheblich, ob der Reisende die Pauschalreise selbst in Anspruch nimmt oder er den Vertrag für einen anderen Reisetilnehmer schließt. Diese ARB gelten ausdrücklich nicht, wenn der Reisende keine Pauschalreise i.S. der §§ 651a ff. BGB, sondern lediglich einzelne Reiseleistungen (z.B. Nur-Hotel, Mietwagen) von Geoplan KIWI Tours bucht. Dies gilt auch dann, sofern dem Reisenden für die einzelne Reiseleistung ein Sicherungsschein zur Absicherung des bezahlten Reisepreises ausgehändigt oder soweit Geoplan KIWI Tours ausdrücklich als Reisevermittler einer einzelnen Reiseleistung oder einer verbundenen Reiseleistung gem. § 651w BGB tätig wird und den Reisenden vor Buchung gesondert und unmissverständlich darauf hinweist. Diese ARB gelten ferner nicht für Verträge über Reisen, soweit der Reisende ein Unternehmer ist, mit dem Geoplan einen Rahmenvertrag für die Organisation von Geschäftsreisen gem. § 651a Abs. 5 lit. 3 BGB für die unternehmerischen Zwecke des Reisenden geschlossen hat.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

- 1.1 Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseaus-schreibung von Geoplan KIWI Tours im Katalog bzw. Prospekt, auf seiner Website, in einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Geoplan KIWI Tours, nebst ergänzenden Informationen von Geoplan KIWI Tours für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei Buchung vorliegen. Durch die Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Reisende Geoplan KIWI Tours den Abschluss des Reisevertrages für die angegebenen Personen verbindlich an. Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Geoplan KIWI Tours empfiehlt die Buchung mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular.
- 1.2 Der Vertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) von Geoplan KIWI Tours zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Geoplan KIWI Tours dem Reisenden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln. Sofern der Vertragsschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit erfolgt, hat der Reisende einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform; gleiches gilt bei einem Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen.
- 1.3 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Reiseanmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das Geoplan KIWI Tours für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern Geoplan KIWI Tours auf die Änderung hingewiesen hat und diesbezüglich seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist Geoplan KIWI Tours gegenüber die Annahme ausdrücklich oder schlüssig durch (An-)Zahlung des Reisepreises erklärt.
- 1.4 Geoplan KIWI Tours weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Geoplan KIWI Tours und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss

beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

2. Bezahlung

- 2.1 Nach Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig, sofern der Sicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 Satz 1 BGB, Art. 252 EGBG an den Reisenden in Textform übermittelt wurde. Bei gekennzeichneten Sonderangeboten, insbesondere bei deren Buchung über darauf spezialisierte Onlinevermittler (z.B. Secret Escapes), sowie Reisen, die aufgrund restriktiver Einkaufskonditionen durch Geoplan KIWI Tours bei seinen Leistungsträgern besondere Zahlungsbedingungen haben, ist Geoplan KIWI Tours berechtigt, eine höhere Anzahlung zu verlangen. Hierüber wird der Reisende von Geoplan KIWI Tours vor Buchungsabschluss in einer nach Art. 250 § 3 EGBGB und in der Reisebestätigung in einer nach Art. 250 § 3 EGBGB vorgeschriebenen Weise informiert. Der Restbetrag ist, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziff. 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann und der Sicherungsschein in Textform übermittelt wurde, vier Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig. Sofern eine Reise noch aus den in Ziff. 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann, ist der Restbetrag für diese Reise erst zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Reise durch Geoplan KIWI Tours nicht mehr abgesagt werden kann.
- 2.2 Bei kurzfristigen Buchungen, d.h. Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder Geoplan KIWI Tours die Reise nicht mehr wegen Nichterreichung der Teilnehmerzahl absagen kann, ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung nach in Textform erfolgter Übermittlung des Sicherungsscheines fällig.
- 2.3 Prämien für Versicherungen und sonstige Auslagen wie Storno- und Umbuchungsentgelte sind nach Rechnungsstellung vollständig zur Zahlung fällig.
- 2.4 Sofern der Reisende den Reisepreis per SEPA-Lastschrift bezahlen will, hat dieser seine Einwilligung hierzu auf einem von Geoplan KIWI Tours zur Verfügung gestellten Formular zu erteilen. Bei Zahlung mit einer Firmen (Corporate)-Kreditkarte von Visa oder MasterCard erhebt Geoplan KIWI Tours ein kostendeckendes Serviceentgelt in Höhe von 1 % des Reisepreises. Bei einer Zahlung mit jeglicher American Express-Kreditkarte erhebt Geoplan KIWI Tours ein kostendeckendes Serviceentgelt in Höhe von 2 % des Reisepreises.
- 2.5 Sofern der Reisende die Anzahlung oder Restzahlung trotz erhaltenen Sicherungsscheines nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet oder die Kreditkarte nicht belastet werden kann bzw. die Lastschrift vom Kreditinstitut des Reisenden nicht ausgeführt wird, ist Geoplan KIWI Tours berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit den in Ziffer 4.1 ff. geregelten Stornierungskosten zu belasten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht oder Geoplan KIWI Tours zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage ist oder seine gesetzlichen Informationspflichten nicht erfüllt hat.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

- 3.1 Die Leistungsverpflichtung von Geoplan KIWI Tours ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. Prospekt, der Website, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Geoplan KIWI Tours unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen sowie der für die gebuchte Pauschalreise relevanten vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBG.
- 3.2 Mitarbeiter von Leistungsträgern (z.B. Fluggesellschaften, Hotels) sowie von Reisevermittlern sind von Geoplan KIWI Tours nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben, sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseaus-schreibung, die Buchungsbestätigung oder der

vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBG von Geoplan KIWI Tours hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, oder Auskünfte zu geben sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseaus-schreibung oder die Buchungsbestätigung von Geoplan KIWI Tours hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen bzw. den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

- 3.3 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Geoplan KIWI Tours nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Pauschalreise nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus müssen diese Änderungen vor Reisebeginn erklärt werden. Geoplan KIWI Tours hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.
- 3.4 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung nach Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder einer Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages wurde, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von Geoplan KIWI Tours gesetzten angemessenen Frist
 - a) die mitgeteilte Änderung der Reiseleistung oder Abweichung der besonderen Vorgabe anzunehmen,
 - b) ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder
 - c) die Teilnahme an einer von Geoplan KIWI Tours gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären.Wenn der Reisende gegenüber Geoplan KIWI Tours nicht oder nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist reagiert, gilt die Änderung bzw. Abweichung als angenommen. Hierüber, sowie über die erhebliche Änderung bzw. Abweichung einer besonderen Vorgabe wird der Reisende von Geoplan KIWI Tours unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet.

3.5 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Geoplan KIWI Tours in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte Geoplan KIWI Tours gegenüber unverzüglich nach der Erklärung von Geoplan KIWI Tours über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies schriftlich oder in Textform zu tun.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sofern die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise oder geänderte Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisepreis gemäß § 651 m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern Geoplan KIWI Tours bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Reisenden der Differenzbetrag gemäß § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn, Vertragsübertragung (Ersatzperson)

- 4.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Geoplan KIWI Tours unter dem am Ende der ARB angegebenen Kontaktdaten zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird



empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Geoplan KIWI Tours den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Geoplan KIWI Tours eine angemessene Entschädigung vom Reisenden verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt von Geoplan KIWI Tours zu vertreten ist oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle derjenigen Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Geoplan KIWI Tours hat diesen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch in den nachfolgenden Stornopauschalen festgelegt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Reisenden erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und den zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei Geoplan KIWI Tours oder dem Reisemittler wie folgt berechnet:

a) allgemeine Stornopauschale bei Individualreisen:

- bis 90. Tag vor Reisebeginn 20 %
- ab 89. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 25 %
- ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 40 %
- ab 29. Tag bis 10. Tag vor Reisebeginn 60 %
- ab 09. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt 90 %

b) allgemeine Stornopauschale bei Gruppenreisen:

- bis 90. Tag vor Reisebeginn 20 %
- ab 89. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 30 %
- ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 45 %
- ab 29. Tag bis 10. Tag vor Reisebeginn 70 %
- ab 09. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt 90 %

c) Stornopauschale bei Buchung von Sonderangeboten/Specials über Onlinevermittler (z.B. Secret Escapes):

- bis 31. Tag vor Reisebeginn 40 % des Gesamtpreises
- ab 30. Tag bis 25. Tag vor Reisebeginn 60 % des Gesamtpreises
- ab 24. Tag bis 18. Tag vor Reisebeginn 70 % des Gesamtpreises
- ab 17. Tag bis 11. Tag vor Reisebeginn 80 % des Gesamtpreises
- ab 10. Tag bis 03. Tag vor Reiseantritt 90 % des Gesamtpreises
- ab dem 2. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise 95 % des Gesamtpreises

d) besondere Stornopauschale:

Andere von Geoplan KIWI Tours angebotene Sonderangebote/Specials sowie individuell ausgearbeitete Angebote können besonderen Stornierungsbedingungen unterliegen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Reiseauschreibung/Angebot ausdrücklich hingewiesen wird. Geoplan KIWI Tours behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Geoplan KIWI Tours nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Geoplan KIWI Tours verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.4 Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Geoplan KIWI Tours nachzuweisen, dass Geoplan KIWI Tours durch den Rücktritt lediglich eine wesentlich niedrigere angemessene Entschädigung verlangen kann.

4.5 Geoplan KIWI Tours behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Geoplan KIWI Tours das Entstehen wesentlich höherer Aufwendungen als die jeweils anwendbare Stornopauschale nachweisen kann. In diesem Fall ist Geoplan KIWI Tours verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und auf Verlangen des Reisenden zu begründen.

4.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird von Geoplan KIWI Tours ausdrücklich empfohlen.

4.7 Ist Geoplan KIWI Tours infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, ist die Erstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

4.8 Das gesetzliche Recht des Reisenden, auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 651e BGB eine Vertragsübertragung auf einen anderen Reisenden zu erklären (Stellung eines Ersatzteilnehmers), bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt, sofern diese Mitteilung Geoplan KIWI Tours nicht später als sieben Tage vor Reiseantritt zugeht.

5. Umbuchungen durch den Reisenden vor Reisebeginn

5.1 Ein rechtlicher Anspruch des Reisenden auf eine Änderung hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt selbstverständlich nicht, sofern eine Umbuchung aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter vorvertraglicher Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBG nötig ist; eine solche Umbuchung wird für den Reisenden kostenfrei durchgeführt.

5.2 Sofern Geoplan KIWI Tours auf Wunsch des Reisenden eine Umbuchung nach Ziffer 5.1 Satz 1 vornimmt, werden dem Reisenden bis zum 28. Tag vor Reiseantritt die Geoplan KIWI Tours durch die Umbuchung entstehenden Aufwendungen in Rechnung gestellt, worunter insbesondere Umbuchungskosten oder Stornokosten (bei nicht-erstattbaren Tarifen) für gebuchte Flüge oder Übernachtungs- und sonstige Zielgebietsleistungen fallen. Diese entstehenden Aufwendungen werden dem Reisenden vor einer Umbuchung mitgeteilt, ebenso wie ein durch die Umbuchung geänderter Reisepreis aufgrund tagesaktueller Preise für die bei den Leistungsträgern von Geoplan KIWI Tours nötigen Neubuchungen oder abweichender Saisonzeiten.

5.3 Spätere Umbuchungswünsche des Reisenden können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziff. 4.3 ff. zu den dort geltenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die Geoplan KIWI Tours ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen, die vom Reisenden zu vertreten sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Reisepreises. Geoplan KIWI Tours wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Geoplan KIWI Tours empfiehlt den Abschluss einer Reise-Abbruch-Versicherung.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl und Kündigung durch Geoplan KIWI TOURS

7.1 Geoplan KIWI TOURS kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn Geoplan KIWI TOURS

- a) in der vorvertraglichen Unterrichtung hinsichtlich der gebuchten Pauschalreise die Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angibt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, und
- b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

7.2 Geoplan KIWI TOURS kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Geoplan KIWI TOURS nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist; dies gilt nicht, sofern ein vertragswidriges Verhalten aufgrund einer Verletzung von vorvertraglichen Informationspflichten entstanden ist. Kündigt Geoplan KIWI TOURS, so behält Geoplan KIWI TOURS den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Geoplan KIWI TOURS aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von seinen Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Mitwirkungspflichten des Reisenden

8.1 Reiseunterlagen

Der Reisende hat Geoplan KIWI TOURS oder seinen Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. E-Ticket-Belege, Hotelvoucher) nicht innerhalb der von Geoplan KIWI TOURS mitgeteilten Frist erhält.

8.2 Mängelanzeige

Geoplan KIWI TOURS ist verpflichtet, dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reismängeln zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Reisende verpflichtet, einen Reismangel Geoplan KIWI TOURS gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat der Reisende seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Geoplan KIWI TOURS vor Ort bekannt zu geben. Ist ein Vertreter von Geoplan vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Reisende die aufgetretenen Mängel Geoplan direkt gegenüber bekannt zu geben. Die Kontaktdaten eines vor Ort vorhandenen Vertreters von Geoplan KIWI TOURS nebst dessen Erreichbarkeit sowie die Kontaktdaten von Geoplan KIWI TOURS für eine Reismängelanzeige sind der Reisebestätigung zu entnehmen. Der Reisende hat darüber hinaus die Möglichkeit, seine Mängelanzeige auch dem Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu übermitteln. Der Vertreter von Geoplan KIWI TOURS ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Soweit Geoplan KIWI TOURS infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

8.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines erheblichen Reismangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651l BGB kündigen, so hat der Reisende Geoplan KIWI TOURS zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe durch Geoplan verweigert wird oder eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4 Gepäckverspätung und -beschädigung:

a) Der Reisende hat nach luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen bei Flugreisen Schäden an seinem Rei-



segepäck oder einen Gepäckverlust oder Gepäckverspätung unverzüglich vor Ort der zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadensanzeige (P.I.R.) anzuzeigen und sich aus Nachweisgründen eine Bestätigung in Textform aushändigen zu lassen. Sowohl Fluggesellschaften als auch Geoplan KIWI Tours lehnen in der Regel diesbezügliche Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt wurde. Die Schadenanzeige ist bei einer Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei einer Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

- b) Darüber hinaus ist die Beschädigung, der Verlust bzw. die Gepäckverspätung unverzüglich Geoplan KIWI Tours gem. den Ausführungen in Ziffer 8.2 bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe an Geoplan KIWI Tours entbindet den Reisenden nicht von der Pflicht der fristgemäßen Schadenanzeige an die zuständige Fluggesellschaft gemäß lit. a).

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von Geoplan KIWI Tours für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit diese nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch Geoplan KIWI Tours gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

9.2 Geoplan KIWI Tours haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, wenn diese Leistungen in der Reiseausbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von Geoplan KIWI Tours sind. Geoplan KIWI Tours haftet jedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens Geoplan KIWI Tours ursächlich waren.

9.3 Geoplan KIWI Tours haftet nicht für Leistungen, die durch den Reisenden im Rahmen der Pauschalreise in Anspruch genommen werden und nicht von Geoplan KIWI Tours oder deren Vertreter vor Ort, sondern beispielsweise durch das Hotel oder andere Personen oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Verbraucherstreitbeilegung

10.1 Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber Geoplan KIWI Tours geltend zu machen. Die Geltendmachung kann durch den Reisenden auch über den Reiseveranstalter, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, erfolgen. Es wird empfohlen, die Ansprüche auf einem dauerhaften Datenträger geltend zu machen.

10.2 Die reisevertraglichen Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

10.3 Geoplan KIWI Tours weist nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) darauf hin, dass Geoplan KIWI Tours nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt, hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren ergeben oder sollte Geoplan KIWI Tours freiwillig daran teilnehmen, wird Geoplan KIWI Tours die Reisenden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren.

Bei Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr wird auf die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen.

11. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

11.1 Geoplan KIWI Tours unterrichtet die Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von eventuell notwendigen Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt.

11.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen

Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Geoplan KIWI Tours nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.

11.3 Geoplan KIWI Tours haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Geoplan KIWI Tours mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Geoplan KIWI Tours eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Geoplan KIWI Tours, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaften sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Geoplan KIWI Tours verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald Geoplan KIWI Tours weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss Geoplan KIWI Tours den Reisenden informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss Geoplan KIWI Tours den Reisenden über den Wechsel informieren. Geoplan KIWI Tours muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften, denen der Betrieb in der EU untersagt ist (sog. „Black List“) kann auf folgender Internetseite abgerufen werden: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Geoplan KIWI Tours findet deutsches Recht Anwendung.

13.2 Der Reisende kann Geoplan KIWI Tours nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von Geoplan KIWI Tours gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Reisende, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, wird als Gerichtsstand der Sitz von Geoplan KIWI Tours vereinbart, sofern diese ARB aufgrund eines fehlenden Rahmenvertrages zur Abwicklung von Geschäftsreisen für das Unternehmen des Reisenden anwendbar sind. Gleiches gilt für Reisende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Pauschalreisevertrag zwischen dem Reisenden und Geoplan KIWI Tours anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt, oder wenn und insoweit auf den Pauschalreisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Reiseveranstalter:

Geoplan KIWI Tours GmbH
Geschäftsführer: Tobias Büttner
Kapuzinerstr. 7 a
80337 München
Tel.: +49 89 7466250
E-Mail: info@kiwitours.com
www.kiwitours.com

Datenschutzhinweis:

Die im Rahmen der Buchung der Pauschalreise von den Reisenden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von Geoplan KIWI Tours GmbH und deren Leistungsträgern (Beförderungsunternehmen, Hotels, Incoming-Agenturen, Datenbankanbieter Einreise- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften) genutzt und im weltweit genutzten Reservierungssystem (GDS) AMADEUS/SABRE verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfahndung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich – dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteigeflüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen diese Daten ebenfalls zwingend übermittelt werden.

Die Vorschriften der DSGVO finden Anwendung. Die ausführlichen **Datenschutzhinweise** einschließlich der Rechte der Reisenden sind auf www.geoplan-reisen.de/rechtliches/datenschutzhinweis/ hinterlegt und können auch bei Geoplan KIWI Tours GmbH angefordert werden.

Fernabsatzverträge:

Geoplan KIWI Tours GmbH weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Geoplan KIWI Tours GmbH und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

Reiseversicherungen:

Geoplan KIWI Tours GmbH empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslands-Reise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Stand: 15.10.2020 / ©JD



Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Geoplan KIWI Tours GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Geoplan KIWI Tours GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit Touristik-Versicherungsservice GmbH abgeschlossen. Im Schadensfall können sich Reisende bei der HanseMercur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel. +49 (0)40 53799360 melden. Weitere Informationen sind auch auf dem Sicherungsschein enthalten, der Reisenden bei der Buchung übergeben wird.

Webseite, auf der die EU-Richtlinie 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de